

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 14 und 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, zuletzt geändert durch das 1. Verwaltungsgerichtsbarkeits – Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit, BGBl. I Nr. 80/2013, Art. 18, wird verordnet:

Die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 70/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Haltung von Tieren im Rahmen von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen sind die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung einzuhalten, sofern nicht in den Anlagen dieser Verordnung abweichende Bestimmungen vorgesehen sind.“

2. In § 2 Abs. 2 entfallen die Wörter „Kauf oder“.

3. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Kaufbörsen mit Wildtieren sind verboten.“

4. Die §§ 17 und 18 samt Überschrift lauten:

„Allgemeine Mindestanforderungen für Tierbörsen

§ 17. (1) Tierbörsen dürfen einschließlich Einbringung und Abtransport der Tiere höchstens zwölf Stunden dauern.

(2) Wurde dem Veranstalter eine Dauerbewilligung im Sinne des § 28 Abs. 1 zweiter Satz TSchG erteilt, so ist die Abhaltung von Tierbörsen der Behörde mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Diese Anzeige hat Ort, Datum, Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung zu beinhalten. Weiters hat der Veranstalter in der Meldung bekannt zu geben, welche Tierklassen (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische) auf der Börse angeboten werden und in welchem Zeitraum die Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden.

(3) Die für den Verkauf oder Tausch vorgesehenen Tiere dürfen erst dann in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden, wenn der Veranstalter den Namen und die Adresse des Tierhalters sowie Art und Anzahl der von diesem zum Verkauf oder Tausch vorgesehenen Tiere im Börsenprotokoll gemäß § 18 Abs. 1 schriftlich festgehalten hat. Desweiteren müssen dem Veranstalter vom Tierhalter die Bestätigung der erfolgten Meldung gemäß § 25 TSchG sowie gegebenenfalls die Bestätigung der erfolgten Meldung der Zucht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG vorgelegt werden.

Besondere Verpflichtungen des Verantwortlichen bei Tierbörsen

§ 18. (1) Der Verantwortliche hat über die Personen, die Tiere zum Tausch oder Verkauf anbieten, sowie über die Art und Anzahl der angebotenen Tiere ein Börsenprotokoll zu führen.

(2) Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass das Anbieten von Reptilien, Amphibien und Fischen den Mindestanforderungen der Anlage 5 und das Anbieten von in Anlage 6 genannten Vögeln den in dieser Anlage angeführten Mindestanforderungen entspricht.

(3) Anbieter, die Tiere in Unterkünften oder unter Bedingungen anbieten, die den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, den Bestimmungen dieser Verordnung oder den in den Anlagen festgelegten Mindestanforderungen nicht entsprechen, sind von der Tierbörse auszuschließen.“

5. Der bisherige Wortlaut des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs. 1, 2 und 2a, 17 und 18 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2015 treten mit xx.xx.2015 in Kraft.“

6. Die Anlagen lauten:

„Anlage 1

zu § 7 Abs. 1

Unterkünfte für Hauskaninchen

Käfiggröße mindestens 50 x 50 x 45 cm – jeweils 1 Tier (Zwergrassen und Kleine Rassen):

Kleinwider, Rhönkaninchen, Kleinchinchilla, Marburger Fehkaninchen, Sachsendgold, Deilenaar, Schweizer Fehkaninchen, Luxkaninchen, Kleinsilberkaninchen, Dreifarben Kleinschecken, Englische Scheckenkaninchen, Holländer-Kaninchen, Lohkaninchen, Marderkaninchen, Siamesen, Schwarzgrannen, Hermelin, Zwergschecken-Kaninchen, Farbenzwerghaninchen, Dreifarbenschecken-Rex, Havanna-Rex, Schwarz-Rex, Gelb-Rex, Blaugrauer-Rex, Feh-Rex, Lux-Rex, Loh-Rex, Marder-Rex, Russen-Rex, Rex-Zwerge, Fuchskaninchen, Fuchszwerge

Käfiggröße mindestens 60 x 60 x 47,5 cm – jeweils 1 Tier (Mittlere Rassen):

Groß Chinchilla, Helle Großsilber, Mecklenburger Schecken, Deutsche Großsilber, Burgunder, Blaue Wiener, Schwarze Wiener, Hotot, Rote Neuseeländer, Weiße Neuseeländer, Kalifornier, Groß Marder, Weiße Wiener, Grau Wiener, Dreifarbenschecken, Japanerkaninchen, Thüringerkaninchen, Weißgrannenkaninchen, Hasenkaninchen, Tschechische Schecken, Separator, Alaska, Havanna, Satin-Elfenbein, Satin-Schwarz, Satin-Rot, Satin-Blau, Satin-Havanna, Satin-Chinchilla, Satin-Siam gelb, Satin-Siam blau, Satin-Marder blau, Satin-Marder braun, Satin-Castor, Satin-Feh, Satin-Perlfah, Satin-Lux, Satin-Thüringer, Satin-Hasenfarbig, Blau-Rex, Castor-Rex, Chin-Rex, Weiß-Rex, Dalmatiner-Rex, Japaner-Rex, Angorakaninchen

Käfiggröße mindestens 70 x 70 x 60 cm – jeweils 1 Tier (Große Rassen):

Riesen grau, Riesen weiß, Riesenschecken, Widder, Meißner Widder, Englische Widder

Volieren mindestens 100 x 100 x 100 cm:

Zugelassen für jeweils 1 Muttertier mit Wurf

Anlage 2

zu § 9 Abs. 1

Unterkünfte für Hausgeflügel

Puten:

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 1 Tier, alle Wirtschaftsrassen

Gänse (Wirtschaftsrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 1 Tier, alle Wirtschaftsrassen

Enten (Wirtschaftsrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere Käfig: 70 x 70 x 70 cm, 1 Tier

Alle übrigen Entenrassen:

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 4 Tiere

Käfig: 70 x 70 x 70 cm, 2 Tiere

Käfig: 50 x 50 x 50 cm, 1 Tier

Hühner (Großrassen und einige Mittelrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere

Käfig: 70 x 70 x 70 cm, 1 Tier

Rassen: Altenglische Kämpfer, Altsteirer, Amrocks, Andalusier, Asil, Augsburg, Australorps, Barnevelder, Bergische Kräher, Bergische Schlotterkämme, Bielefelder Kennhühner, Brahma, Brakel, Breda, Brügger Kämpfer, Cochin, Creve-Coeur, Croad-Langschan, Cubalaya, Deutsche Lachshühner, Deutsche Langschan, Deutsche Reichshühner, Deutsche Sperber, Dominikaner, Dorking, Dresdner, Empordanesa, Eulenbarthühner, Friesenhühner, Hamburger, Houdan, Indische Kämpfer, Italiener, Jersey Giants, Kastilianer, Katalanier, Kraienköpfe, Krüper, Koeyoshi, La Fleche, Lakenfelder, Leghorn, Lüttischer Kämpfer, Madras, Marans, Malaien, Mechelner, Minorca, Moderne Englische Kämpfer, Nackthalshühner, New Hampshire, Niederrheiner, Norwegische Jaerhühner, Orloff, Orpington, Ostfriesische Möwen, Paduaner, Phönix, Plymouth Rocks, Ramelsloher, Redcaps, Rheinländer, Rhodeländer, Sachsenhühner, Satsumadori, Shamo-Kämpfer, Spanier, Sudanesische Kämpfer, Sudheimer, Sulmtaler, Sumatra, Sussex, Tomaru, Tuzo, Vogtländer, Vorwerkhühner, Welsumer, Westfälische Totleger, Wyandotten, Yamato, Yokohama

Onagadori (Japanisches Langschwanzhuhn):

Voliere 100 x 100 x 200 cm, 1 Tier

Hühner (Mittelrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere

Käfig: 60 x 60 x 60 cm, 1 Tier

Rassen: Annaberger Haubenstrupphühner, Appenzeller Barthühner, Appenzeller Spitzhauben, Araucana, Brabanter, Brabanter Bauernhühner, Denizil-Kräher, Holländer Haubenhühner, Kaulhühner, Penedesenca, Perlhühner, Seidenhühner, Sultanhühner, Thüringer Barthühner,

Hühner (Zwergassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 4 Tiere

Käfig: 50 x 50 x 50 cm, 1 Tier

Alle Zwergassen, laut Standard

Spezielle Hühnerrassen:

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere

Käfig: 60 x 60 x 60 cm, 1 Tier für folgende Hühner:

Rassen: Java-Bankivahuhn (*Gallus gallus bankiva*), Cochinchina-Bankivahuhn (*Gallus gallus gallus*), Sonnerathuhn (*Gallus sonnerati*)

Zierfasane (laut Standard):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere

Goldfasan, Amherstfasan, Königsfasan, Pfaufasan:

Voliere: 100 x 200 x 100 cm, 2 Tiere

Pfau:

Voliere: 200 x 200 x 200 cm, 2 Tiere

Anlage 3

Zu § 10 Abs. 1

Unterkünfte für Haustaubenrassen

60 x 60 x 60 cm (Länge, Breite, Höhe)

Altdeutsche Kröpfer, Montauban, Römer, Saarlandtauben, Slowakische Riesentauben, Ungarischer Riesenkröpfer, Ungarische Riesentaube.

50 x 50 x 50 cm (Länge, Breite, Höhe)

Aachener Band Kröpfer, Aargauer Weißschwanz, Agarantauben, Ägyptische Segler, Altdeutscher Mohrenkopf, Altholländische Tümmeler, Amsterdamer Kröpfer, Armavir Tümmeler, Basraer Wammentauben, Bayerische Kröpfer, Beneschauer Taube, Berliner Langlatschige Tümmeler, Bernburger Trommeltauben, Bialostocka Kalotten, Böhmisches Flügelschecken, Brierer Schwarzkopf, Bucharische Trommeltauben, Carneau, Carrier, Cauchois, Coburger Lerchen, Deutsche Gabelschwanz Trommeltauben, Deutsche Schnabelkuppige Trommeltauben, Deutsche Doppelkuppige Trommeltauben, Deutsche Schautauben, Dragoon, Dresdener Trommeltauben, Eistauben belatscht, Elster Kröpfer, Englische Kröpfer, Englische Trommeltauben, Exhibition Homer, Florentiner, Fränkische Bagdetten, Fränkische Trommeltauben, Französische Sottobanca, Französische Bagdetten, Französische Kröpfer, Gelockte Wammentauben, Genter Kröpfer, Genuine Homer, Giant Homer, Giertauben, Hana Kröpfer, Harzburger Trommeltauben, Hessische Kröpfer, Holländische Kröpfer, Huhnschecken, Indianer, Indische Pfautauben, Jiennense Kröpfer, King, Kölner Tümmeler belatscht, Lahore, Libanon Tauben, Liller Kröpfer, Lockentauben, Luchstauben, Machenero Kröpfer, Mährische Weißplatten Kröpfer, Malteser, Mittelhäuser, Mondain, Niederbayerischer Kröpfer, Niederländische Schönheitsbrieftaube, Norwich Kröpfer, Nürnberger Bagdetten, Nürnberger Schwalbe, Österreichischer Gansel Kröpfer, Perückentauben, Pfautauben, Pommersche Kröpfer, Rafeno Kröpfer, Romagnoli, Sächsische Brüster, Sächsische Feldfarbentauben, Sächsische Flügeltauben, Sächsische Kröpfer, Sächsische Mönchtauben, Sächsische Mondtauben, Sächsische Paffentauben, Sächsische Schildtauben, Sächsische Schwalben, Sächsische Storchtauben, Sächsische Verkehrtflügeltauben, Sächsischer Weißschwanz, Schlesische Kröpfer, Schmalkadener Mohrenköpfe, Schmöllner Trommeltauben, Schweizer Kröpfer, Seldschukentauben, Sevillano Kröpfer, Show Antwerp, Show Homer, Show Racer, Slowakischer Kröpfer, Soultzer Hauben, Spanier Tauben, Starwitzer Kröpfer, Steiger Kröpfer, Steinheimer Bagdetten, Steller Kröpfer, Strasser, Süddeutsche Blassen belatscht, Süddeutsche Latztauben belatscht, Süddeutsche Mönchtauben belatscht, Syrische Segler, Syrische Wammentauben, Texaner, Thüringer Einfarbige belatscht, Thüringer Kröpfer, Thüringer Weißköpfe, Thüringer Weißlätze belatscht, Tschechischer Eiskröpfer, Ungarische Schautauben, Valencia Kröpfer, Verkehrtflügel Kröpfer, Vogtländer-Weißkopf Trommeltauben, Voorburger Kröpfer, Württemberger Mohrenkopf.

40 x 40 x 40 cm (Länge, Breite, Höhe)

Aachener Lackschildmövchen, Altdeutsche Mövchen, Altenburger Trommeltauben, Altholländische Kapuziner, Altholländische Mövchen, Altorientalische Mövchen, Altösterreichischer Tümmeler, Altstämmer, Altwiener Hochflugtauben, Amsterdamer Bärtchentümmeler, Anatolische Mövchen, Anatolische Ringschläger, Antwerpener Smerlen, Arabische Trommeltauben, Arader Tümmeler, Barbarisi Mövchen, Batschkaer Langschnäbeliger Tümmeler, Bayerischer Hochflieger, Belgische Ringschläger, Berliner Kurze, Berliner Lange, Berner Gugger, Berner Halbschnäbler, Berner Lerche, Berner Rieselkopf, Berner Spiegelschwanz, Berner Weißschwanz, Bernhardiner Schecken, Blagodarer Tümmeler, Botoschaner Tümmeler, Böhmentauben, Bremer Tümmeler, Breslauer Tümmeler, Broder Purzler, Brüner Kröpfer, Budapester Hochflieger, Budapester Kiebitze, Budapester Kurze, Bursa Tümmeler, Cacalroller, Chinesentaube, Chinesischer Tümmeler, Damascener, Dänischer Stieglitz, Dänischer Tümmeler, Danziger Hochflieger, Debreciner Roller, Deutsche Farbenschwanz Mövchen, Deutsche Langschnäbelige Tümmeler, Deutsche Modeneser, Deutsche Nönnchen, Deutsche Schautippler, Deutsche Schildmövchen, Domestic Show Flight, Dominomövchen, Echterdinger Farbentauben, Eichbühler, Einfarbige Mövchen (African Owls), Einfarbige Schweizertaube, Eisker Doppelkuppige Positurtümmeler, Eistauben glattfüßig, Elbinger Weißköpfe, Elsterpurzler, Englische Long Faced Tümmeler, Englische Nonnen, Englische Owmövchen, Englische Short Faced Tümmeler, Englische Zwerg Kröpfer, Erlauer Tümmeler, Feldfarbentauben, Felegyhazzer Tümmeler, Figurita Mövchen, Fränkische Feldtauben, Fränkische Herzschecken, Fränkische Samtschildtauben, Gimpeltauben, Glanztauben, Göteborg Tümmeler, Griwun Tümmeler, Groninger Slenken, Gumbiner Weißköpfe, Habul-Ruman Mövchen, Hamburger Schimmel, Hamburger Sticken, Hamburger Tümmeler, Hannoversche Tümmeler, Italienische Mövchen, Jassyer Tümmeler, Kalotten, Kasaner Tümmeler, Kasseler Tümmeler, Katalanischer Tümmeler, Kiewer Tümmeler, Kölner Tümmeler glattfüßig, Komorner Tümmeler, Königsberger Farbenköpfe, Königsberger Reinaugen,

Köröser Tümmeler, Krasnodarer Mittelschnäbeliger Tümmeler, Lausitzer Purzler, Luzerner Einfarbige, Luzerner Elmer, Luzerner Goldkragen, Luzerner Kupferkragen, Luzerner Rieselkopf, Luzerner Schildtauben, Luzerner Weißschwanz, Mährische Strasser, Märkische Elstern, Memeler Hochflieger, Modena, Mooketauben, Moskauer Schwarzgeelsterte Tümmeler, Münsterländer Feldtauben, Niederländische Hochflieger, Nordkaukasische Positurtümmeler, Norwegische Tümmeler, Nürnberger Lerchen, Orientalische Mövchen, Orientalische Roller, Österreichische Fischertauben, Österreichischer Weißschwanz, Ostpreußische Werfer, Persische Roller, Polnische Langschnäbelige Tümmeler, Polnische Mövchen, Pommersche Schaukappen, Portugiesische Tümmeler, Posener Farbenköpfe, Poster, Prachener Kanik, Prager Tümmeler, Rakonitzer Tümmeler, Regensburger Tümmeler, Rheinische Ringschläger, Rostocker Tümmeler, Rschewer Sternschwanztümmeler, Rumänische Geelsterte Bärtchentümmeler, Rumänische Nackthalstümmeler, Rumänische Weißschwanztümmeler, Schirastümmeler, Schlesische Farbenköpfe, Schlesische Mohrenköpfe, Schöneberger Streifige, Schwedische Tümmeler, Serbischer Hochflieger, Sibirische Positurtümmeler, Siebenbürger Doppelkuppige Tümmeler, Sisaker Roller, Speelderken, St. Galler Flügeltaube, Staparer Tümmeler, Stargarder Tümmeler, Startauben, Stettiner Tümmeler, Stralsunder Hochflieger, Südbatschkaer Tümmeler, Süddeutsche Blassen glattfüßig, Süddeutsche Kohllernen, Süddeutsche Latztauben glattfüßig, Süddeutsche Mohrenköpfe, Süddeutsche Mönchtauben glattfüßig, Süddeutsche Schildtauben, Süddeutsche Schnippen, Süddeutsche Tigermohren, Süddeutsche Weißschwänze, Szegediner Hochflieger, Székesfehérvärer Purzler, Szolonoker Tümmeler, Taganroger Tümmeler, Temeschburger Schrecken, Thüringer Brüster, Thüringer Einfarbige glattfüßig, Thüringer Flügeltauben, Thüringer Goldkäfertauben, Thüringer Mäusertauben, Thüringer Mönchtauben, Thüringer Mondtauben, Thüringer Schildtauben, Thüringer Schnippen, Thüringer Schwalben, Thüringer Storchtauben, Thüringer Weißschwänze, Thüringer Weißlätze glattfüßig, Thurgauer Elmer, Thurgauer Mehlfarbige, Thurgauer Mönch, Thurgauer Schild, Thurgauer Weißschwanz, Triganino (Italienische Modeneser), Tulaer Sternschwanztümmeler, Turbitemövchen, Turbitmövchen, Usbekische Tümmeler, Warschauer Schmetterling, West-of-England-Tümmeler, Wiener Gansel, Wiener Hochflugtauben, Wiener Kurze, Wiener Röserlscheck, Wiener Tümmeler, Wiener Weißschild, Wiggertaler Farbenschwanz, Wolga Positurtümmeler, Züricher Weißschwanz.

Nicht in der Liste genannte Rassen sind entsprechend ihrer Gesamtlänge und Fußbefiederung vergleichbaren Rassen zuzuordnen.

Anlage 4

zu § 11 Abs. 1

Tierschauen mit anderen Vögeln als Hausgeflügel und Haustauben

I. Haltung in Ausstellungskäfigen (Mindestkäfigmaße, gelten jeweils für einen Vogel)

1. Ausstellungskäfige für Farbkanarien, Gesangskanarien, Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden sowie in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel (zB Sperlinge, Ammern, Laubsänger, etc.)
Mindestfläche 540 cm², Mindesthöhe 29 cm²
2. Ausstellungskäfige für rassenspezifische Positurkanarien Positurkanarien der Rassen Yorkshire und Frisé, etc.
28 x 17,6 x 38 cm (L x B x H)
Positurkanarien der Rasse Border
30,5 x 12 x 29,5 cm (L x B x H)
Positurkanarien der Rassen Gloster und Norwich
30,3 x 12,5 x 26 cm (L x B x H)
Positurkanarien der Rasse Pariser Trompeter
36 x 12,5 x 30 cm (L x B x H)
3. Ausstellungskäfige für Wellensittiche, Schönsittiche, Glanzsittiche, Schmucksittiche, Noeophemas, Agapornis, Sperlingspapageien, Katharinasittiche, Frühlingspapageien, Blaukrönchen, Prachtfinken, Farbfinken, Kubafinken, Ammernartige, Schnäpper, Organisten, Kleine Wachteln sowie in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel
35,6 x 16,5 x 30,7 cm (L x B x H)
4. Ausstellungskäfige für Rossellasittiche, Stanleysittiche, Gelbbauchsittiche, Brownsittiche, Nymphensittiche, Sings-Vielfarbensittiche, Rotsteiß-Gelbsteinsittiche, Hooded-Goldschultersittiche, Narethasittiche, Spring-Ziegensittiche, Rosenbrustsittiche,

Rosenkopfsittiche, Mönchsittiche, Goldstirnsittiche, Elfenbeinsittiche, Rotschwanzsittiche (Pyrrhura), Schwarzohr-Maximilian-Veilchenpapageien, Mohrenkopf-Rotbauch-Braunkopf-Goldbugpapageien, Grünzügel-Rostkappenpapageien sowie sonstige Schmalschnabelsittiche, Kardinele; Kernbeißer, Stare, Hackengimpel, Sonnenvögel und in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel

46,5 x 24,5 x 40 cm (L x B x H)

5. Ausstellungskäfige für Loris, Feigenpapageien, Schwalbensittiche, Aratingas, sonstige Keilschwanzsittiche sowie Bartvögel, Pittas, Amerikanische Spottdrosseln und in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel

51 x 24,5 x 46 cm (L x B x H)

6. Ausstellungskäfige für Blasskopfsittiche, Pennantsittiche, Adelaisittiche, Strohsittiche, Schildsittiche, Bergsittiche, Princess of Wales Sittiche, Barnardsittiche, Cloncurrysittiche, Bauers Ring Sittiche, Kragensittiche, Rotkappensittiche, Rotflügelsittiche, alle Edelpapageien, Halsbandsittiche, Langschwanzedelsittiche, Pflaumenkopfsittiche, Schwarzkopfedelsittiche, Klein- und Mittelbeos sowie in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel

52 x 30,5 x 61 cm (L x B x H)

7. Ausstellungskäfige für große Wachteln wie Baumwachteln, Schopfwachteln

40 x 40 x 40 cm (L x B x H)

8. Ausstellungskäfige für Wellensittiche in Gruppenhaltung (max. vier Tiere pro Käfig)

51,4 x 22,5 x 33 cm (L x B x H)

II. Haltung in Volieren

Folgende Volieren (Maße sind in Länge, Breite und Höhe angegeben) sind zugelassen:

Alle angeführten Arten und alle nicht angeführten Arten, die den biologischen Bedürfnissen der angeführten Arten in Größe und Bewegung entsprechen, sollten – wenn möglich – nur paarweise ausgestellt werden.

Für alle Arten gilt, dass sie sowohl für die Prämierung wie auch in Rahmen- und Präsentationsschauen nur in Volieren untergebracht werden dürfen.

Volieren müssen an die Bewegungsform der Art angepaßt sein. Maße der Volieren (in Länge, Breite und Höhe oder in Rauminhalt angegeben) stellen Mindestmaße dar. Die Grundfläche der Volieren hat mindestens 1 m², die Höhe mindestens 2 m zu betragen.

Chinasittich (*Psittacula derbiana*)

Voliere: 2 x 1 x 2 m od. 4 m³

Großer Alexandersittich (*P. eupotria*)

Voliere: 2 x 1 x 2 m od. 4 m³

Königsittiche (Genus *Alisterus*) alle

Voliere: 2 x 1 x 2 m od. 4 m³

Felsensittich (Genus *Cyanoliseus*)

Voliere: 2 x 1 x 2 m od. 4 m³

Kakadus (Genus *Cacatua*) alle Arten bis 38 cm Gesamtlänge

Voliere: 1 x 1 x 2 m od. 2 m³

zB: Goffinikakadu (*C. goffini*), Kleiner Gelbhaubenkakadu (*C.s.sulphurea*), Orangehaubenkakadu (*C.s.citrinocristata*)

Kakadus (Genus *Cacatua*) alle Arten über 38 cm Gesamtlänge Voliere: 2 x 1 x 2 m od. 4 m³

z. B.: Molukkenkakadu (*C. moluccensis*), Großer Gelbhaubenkakadu (*C.g.galerita*), Tritonkakadu (*C. triton*), Weißhaubenkakadu (*C. alba*)

Amazonen (Genus Amazona) alle Arten bis 38 cm Gesamtlänge Voliere: 1 x 1 x 2 m od. 2 m³
z. B: Blaustirnamazone (A. aestiva), Venezuelaamazone (A. amazonica)

Amazonen (Genus Amazona) alle Arten über 38 cm Gesamtlänge Voliere: 2 x 1 x 2 m od. 4 m³
z. B: Doppelgelbkopfamazone (A. o. oratrix)

Graupapageien (Genus Psittacus) alle
Voliere: 1 x 1 x 2 m od. 2 m³

Ara (Genus Ara) alle
Voliere: 2 x 2 x 2 m od. 8 m³

Hyazinthara (Anodorhynchus hyacinthinus)
Voliere: 2,5 x 2 x 2 m od. 10 m³

Anlage 5

zu § 18 Abs. 2

Mindestanforderungen für Tauschbörsen mit Reptilien, Amphibien und Fischen

1. Anforderungen an Unterkünfte zusätzlich zu den Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung:
 - 1.1. Für den An- und Abtransport sind thermostabile Behältnisse (z.B. Kühldosen, Styroporboxen oder Ähnliches) zu verwenden; erforderlichenfalls sind sie durch Wärmeakkus oder -flaschen zu temperieren.
 - 1.2. Die Ausstellungsunterkünfte müssen mit einem geeigneten Bodensubstrat zur Aufnahme von Ausscheidungen eingestreut sein.
 - 1.3. Für Tiere, die der natürlichen Nahrungskette unterliegen, ist ein Sichtschutz erforderlich.
 - 1.4. Tiere, die einzeln gehalten werden müssen, müssen auch einzeln zum Tausch angeboten werden. Tiere, die in einer Gruppe aufgezogen wurden oder in Gruppen leben, dürfen nur als Gruppe getauscht werden und sollen auch zusammen in einer Unterkunft untergebracht werden.
 - 1.5. Die Unterkünfte müssen sauber gehalten werden.
 - 1.6. Die Unterkünfte sind in einer Mindesthöhe von 70 cm (Tischhöhe) aufzustellen.
 - 1.7 Eine ausreichende Belüftung der Unterkünfte ist sicherzustellen.
2. Besondere Bestimmungen für Fische (Wasserbeschaffenheit)
 - 2.1. Um ein starkes Absinken des Wasserspiegels in den Behältern während der Börse zu verhindern, ist nach Bedarf Wasser nachzufüllen.
 - 2.2. Die Wassertemperatur und Wasserqualität in den Behältnissen muss während der gesamten Veranstaltungsdauer den Bedürfnissen der jeweils angebotenen Fische entsprechen.
3. Verbote
 - 3.1. Das Anbieten von Chamäleons auf Tauschbörsen ist verboten.
 - 3.2. Verboten sind
 - 3.2.1. das Beklopfen sowie das Schütteln der Käfige und Behälter,
 - 3.2.2. die Mitnahme von Hunden in die Ausstellungsräume.
 - 3.3. Die Entnahme von Tieren aus den Unterkünften darf ausschließlich durch den Anbieter erfolgen.
4. Überwachung
 - 4.1. Die angebotenen Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere Person mit der Überwachung zu beauftragen.

4.2. Solange die Tierbörse öffentlich zugänglich ist, hat eine qualifizierte und zuverlässige Aufsichtsperson über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

Anlage 6

zu § 18 Abs. 2

Mindestanforderungen für Tierbörsen mit Vögeln

I. Mindestgrößen für Tierbörsen mit Vögeln:

Für folgende Vogelarten dürfen die folgenden Mindestabmessungen nicht unterschritten werden:

Haustaubenrassen (maximal zwei Tiere pro Käfig)

Kleine Rassen: 40 x 40 x 40 cm

Mittelgroße Rassen: 50 x 50 x 50 cm

Große Rassen: 60 x 60 x 60 cm

Werden Tauben in größeren als den angeführten Käfigen untergebracht, kann die Besatzdichte unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der Tiere erhöht werden, sofern die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Hühnervogel ausgenommen Fasane und Puten (maximal zwei Tiere pro Käfig)

Kleine Rassen (sowie Rebhühner und Steinhühner): 50 x 50 x 50 cm Mittelgroße Rassen (sowie Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm Große Rassen: 70 x 70 x 70 cm

Enten (maximal zwei Tiere pro Käfig): 70 x 70 x 70 cm

Gänse, Puten und Fasane (maximal zwei Tiere pro Käfig):

100 x 100 x 100 cm

Wird Geflügel in größeren als den angeführten Käfigen untergebracht, kann die Besatzdichte unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der Tiere erhöht werden, sofern die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Pfaue

Die Gesamtverweildauer von Pfauen bei der Veranstaltung darf drei Stunden nicht übersteigen.

Wachteln

Aufbaumende Wachteln (z.B. Virginiawachtel) dürfen nur in Käfigen mit den Mindestmaßen 40 x 40 x 40 cm angeboten werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Tiere pro Käfig untergebracht werden. Für alle anderen Vogelarten gelten die Mindestmaße gemäß Anlage 4.

II. Zusätzliche Anforderungen:

1. Sonstige Anforderungen an Käfige

1.1. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vögel nur in gereinigten und desinfizierten Käfigen untergebracht werden.

1.2. Als Einstreu sind Holzgranulat, ein Gemisch aus Sägespänen und Sand oder andere saugfähige Materialien (z.B. Papiereinlagen) zu verwenden.

1.3. Die Verwendung von Futter als Einstreu ist aus hygienischen Gründen verboten.

1.4. Die Funktionsfähigkeit der Futter- und Tränkeeinrichtungen ist vom Verantwortlichen zu kontrollieren.

2. Trinkwasser und Futter

2.1. Tauben und Geflügel müssen, sofern sie sich länger als sechs Stunden in der Veranstaltungsstätte befinden, mit Futter und Wasser versorgt werden.

2.2. Anderen Vögeln muss ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen.

2.3. Es muss gewährleistet sein, dass auch rangniedrigere Tiere jederzeit Zugang zu Futter- und Wasserstellen haben.

3. Ausstattung der Veranstaltungsstätte

3.1. Räume, in denen Tierbörsen mit Vögeln stattfinden, müssen gut belüftbar sein. Fenster und Türen, die unmittelbar ins Freie führen, müssen so gesichert sein, dass Vögel nicht entweichen können.

3.2. Tauben, Hühner-, Enten- und Gänsevögel dürfen, in Abhängigkeit von der Witterung, auch auf Freiflächen, die den Veranstaltungsräumen angeschlossen sind, angeboten werden.

4. Temperatur

Bei Tierbörsen für Vögel darf die Raumtemperatur nicht unter 12°C absinken. Bei Geflügel und Papageienvögeln, die ganzjährig in Freivolieren mit Schutzräumen gehalten werden, kann die Umgebungstemperatur auf maximal 5°C absinken.

5. Umgang

Das Anbieten der Vögel hat so zu erfolgen, dass sie keinen gesundheitlichen Schaden nehmen können und in ihrem Verhalten nicht gestört werden.

6. Überwachung

6.1. Die angebotenen Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere Person mit der Überwachung zu beauftragen.

6.2. Solange die Tierbörse öffentlich zugänglich ist, hat eine qualifizierte und zuverlässige Aufsichtsperson über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.